

Satzung/Ordnung der dbb jugend thüringen

§ 1 Name und Zusammensetzung

(1) Die deutsche beamtenbund jugend thüringen (dbb jugend thüringen) ist der Dachverband aller in den Jugendgruppen der Fachgewerkschaften im tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) als Landesbund des dbb beamtenbundes und tarifunion vereinigten jungen Menschen.

(2) Die dbb jugend thüringen ist Mitglied der deutschen beamtenbund jugend (dbb jugend) und ihrer Rechtsnachfolger.

(3) Der dbb jugend thüringen gehören die in den Fachgewerkschaften des tbb organisierten Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres an. Durch den Eintritt in eine Fachgewerkschaft des tbb wird ohne eigene Erklärung die mittelbare Mitgliedschaft in der dbb jugend thüringen erworben. Bei Austritt aus einer Fachgewerkschaft erlischt die mittelbare Mitgliedschaft. Mandatsträger:innen der dbb jugend thüringen können älter als 30 Jahre sein.

§ 2 Sitz

Die dbb jugend thüringen hat ihren Sitz am Sitz des tbb.

§ 3a Zweck

(1) Die dbb jugend thüringen führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

(2) Die dbb jugend thüringen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die dbb jugend thüringen bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die dbb jugend thüringen wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlicher Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziel haben.

(3) Die dbb jugend thüringen sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Sie beachtet das Prinzip des Gender Mainstreamings als Leitmotiv für ihre Entscheidungsprozesse. Die dbb jugend thüringen verpflichtet sich zur Förderung der Diversität und Vielfalt, sowie auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Verbandes. Sie lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

(4) Die dbb jugend thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Zweck der dbb jugend thüringen ist es, die Interessen der jungen Menschen, welche sich im bzw. auf dem Weg in den öffentlichen Dienst oder im privatisierten Dienstleistungsbereich in Thüringen befinden, zu vertreten. Sie tritt für die Belange dieser jungen Menschen ein und sucht dafür die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, mit anderen Trägern sowie demokratischen Parteien.

§ 3b Aufgaben

(1) Als berufsbezogener Dachverband fördert die dbb jugend thüringen die Jugendarbeit im tbb und erfüllt Vernetzungs-, Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben innerhalb der Gewerkschaftsjugend. Sie unterstützt junge Menschen auf ihrem Weg in und im öffentlichen Dienst sowie den privatisierten Dienstleistungsunternehmen und fördert die Zusammenarbeit der Fachgewerkschaften auf allen Ebenen. Die dbb jugend thüringen hat die Aufgabe, berufs- und verbandspolitische Aktionen durchzuführen. Dazu gehört die Mitwirkung an der Fortentwicklung eines zeitgerechten Berufsbeamtentums und eines modernen Tarifrechts.

(2) Die dbb jugend thüringen widmet sich der politischen Bildung, der internationalen Jugendbegegnung und der jugendpflegerischen Arbeit und beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung. Dabei wirkt sie mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen.

(3) Die dbb jugend thüringen unterstützt die Befähigung junger Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, insbesondere durch die Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, die Förderung des kritischen Denkens, sozialen und solidarischen Verhaltens sowie durch die Beteiligung junger Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen.

(4) Die dbb jugend thüringen engagiert sich für das Recht auf Bildung und die Chancengleichheit im gesamten Bildungssystem, um jungen Menschen eine qualifizierte und nachhaltige Bildung zu ermöglichen. Insbesondere ist sie aufgerufen, alle Maßnahmen für die Entwicklung der Jugend sowie deren geistigen und kulturellen Interessen zu fördern. Die dbb jugend thüringen steht für Freiheit, Gleichheit, Solidarität und die Verwirklichung aller individuellen und kollektiven Menschenrechte einschließlich des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Gründung von Gewerkschaften weltweit. Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht die dbb jugend thüringen auch in der Aus- und Fortbildung sowie der Stärkung der Mitbestimmung im Jugend- und Auszubildendenbereich (insbesondere der Jugend- und Auszubildendenvertretungen).

§ 4 Organe

(1) Die Organe der tbb jugend thüringen sind:

1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuss (LJA)
3. die Landesjugendleitung (LJL)

(2) In der LJL der dbb jugend thüringen sollen möglichst alle Geschlechter sowie alle Statusgruppen vertreten sein.

§ 5 Landesjugendtag

(1) Der LJT ist das oberste Organ der dbb jugend thüringen. Er findet in jedem dritten Jahr statt.

(2) Der LJT setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der LJL, dem LJA und den Delegierten der Fachgewerkschaften. Ausscheidende Mitglieder der LJL bleiben bis zum Ende des LJT stimmberechtigt. Die Mitglieder der Landesleitung des tbb können am LJT beratend teilnehmen.

(3) Die Fachgewerkschaften entsenden neben ihrer/m Landesjugendleiter/in für je angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Maßgebend für den Mitgliederbestand zur Ermittlung des Delegiertenschlüssels ist der Monat, in dem der Termin für den Landesjugendtag bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens drei Monate vor dem Landesjugendtag.

(4) Die Einberufung des Landesjugendtages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens 1 Monat vorher schriftlich durch die LJL zu erfolgen. Die Landesjugendleitung hat die vorläufige Tagesordnung und Anträge den Delegierten und den Mitgliedern der LJL bis spätestens zwei Wochen vor dem LJT bekannt zu geben. Der LJT ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

(5) Anträge zum LJT können von der LJL, vom LJA und den Fachgewerkschaften gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Monat vor dem LJT schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der LJT.

(6) Auf Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des LJA muss ein außerordentlicher LJT einberufen werden.

(7) Der LJT gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung.

(8) Sollte die Tagesordnung am Tag des LJT verändert werden, muss dies der LJT einstimmig beschließen.¹

§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages

Der LJT hat insbesondere folgende Aufgaben:

¹ Diese Vorschrift muss restriktiv ausgelegt werden und darf den Charakter der Veranstaltung nicht verändern.

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dbb jugend thüringen und Förderung des Erfahrungsaustausches der Fachgewerkschaften untereinander.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der LJJL sowie des Abschlussberichtes über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Entlastung der Landesjugendleitung im Hinblick auf die Verwendung aller zur Verfügung gestellten Mittel.
4. Wahl der Mitglieder der LJJL in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Zeit bis zum nächsten LJT. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Entschlüsse.

§ 7 Landesjugendausschuss

(1) Der LJA besteht aus:

1. den Mitgliedern der Landesjugendleitung
2. den Jugendvertreter/innen der Fachgewerkschaften oder im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.

(2) Der LJA tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch die LJJL zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Der Antrag auf außerordentliche Sitzung ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Der LJA hat folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
2. Beratung und Unterstützung der LJJL,
3. Entgegennahme des jährlichen Zwischenberichts der Landesjugendleitung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel,
4. Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit,
5. Behandlung von Anträgen zwischen den LJT,
6. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder der LJJL.

§ 9 Landesjugendleitung

(1) Die LJJL besteht aus:

- a) der/m Landesjugendleiter/in (Vorsitzender) und
- b) drei gleichberechtigten Stellvertreter/innen
- c) einem / einer Schatzmeister/in

(2) Der/ die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Nach Maßgabe eines Beschlusses in der LJL kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so wählt der LJA nach. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes der LJL läuft nur bis zur nächsten Neuwahl durch den LJT.

§ 10 Aufgaben der Landesjugendleitung

(1) Die LJL führt die Beschlüsse des LJT durch und beruft den LJT ein. Sie berücksichtigt in Ihrer Arbeit die Beschlüsse und Empfehlungen des LJA. Sie ist für alle Angelegenheiten und Aufgaben nach § 3 der Satzung zuständig und verantwortlich, sofern diese nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte werden von der/m Vorsitzenden oder deren/dessen Vertretung wahrgenommen. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragte/r Stellvertreter:in vertritt die dbb jugend thüringen im Rahmen der Befugnisse aus dieser Satzung nach innen und nach außen.

(2) Die LJL tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Einladungen sollen zusammen mit der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn versandt werden.

(3) Die LJL verfügt über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen und zu belegen. Es gelten die Regeln der Kassen- und Finanzordnung des tbb. Alle erforderlichen Belege sind aufzubewahren.

(4) Die LJL kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der LJL einrichten und Mitarbeiter:innen beschäftigen.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Verfolgung, Unterstützung und Bekanntmachung ihrer Arbeit und Ziele leistet die dbb jugend thüringen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu kann sie sich aller Medien bedienen.

(2) Alle Mitgliedsverbände sollen sich bei der Ausgestaltung mit eigenen Beiträgen beteiligen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung der dbb jugend thüringen unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer:innen des tbb.

§ 13 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Die Organe der dbb jugend thüringen entscheiden per Beschluss mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, soweit nichts anderes bestimmt wurde. Auf Antrag hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum Landesjugendtag anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Sämtliche Beschlüsse der Organe der dbb jugend thüringen sind zu protokollieren.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Die praktische Jugend- und Gewerkschaftsarbeit vollzieht sich innerhalb der Fachgewerkschaften in Orts-, Kreis- und in den Landesverbänden sowie Arbeitskreisen, die organisatorisch die entsprechenden Gemeinschaften aller Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des tbb umfassen.

Im Aufbau und an der Förderung der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Arbeitskreise beteiligen sich daher alle Mitgliedsverbände und -gewerkschaften des tbb, die Jugendliche und Berufsanfänger/innen organisieren. Über die Zusammenarbeit gibt der LJA entsprechende Empfehlungen.

§ 15 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung, welche vorab auf der Tagesordnung festgelegt und durch eine Zweidrittel Mehrheit des LJT beschlossen werden kann, sind die Mitglieder der Landesjugendleitung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Landesjugendtag keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der dbb jugend thüringen wurde vom Landesjugendtag der dbb jugend thüringen am 19.07.2023 neu gefasst und tritt nach Zustimmung des Landeshauptvorstandes des tbb rückwirkend in Kraft.